

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Jobmesse der Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen

Stand: 10.04.2021

Veranstalter

Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen (nachfolgend auch „Veranstalter“)
c/o IHK Würzburg-Schweinfurt
Mainaustraße 33-35
97082 Würzburg
- vertreten durch den jeweiligen Vorstand -

Einleitung

Die Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen veranstalten aus ihrem ehrenamtlichen Engagement zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, der Förderung des wirtschaftlichen Standortes Bad Kissingen und zur Sicherung des Fachkräftemarktes heraus die Jobmesse der Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen (im Folgenden auch: Jobmesse Bad Kissingen) zum Zwecke der Heranführung und Information von ausgebildeten Fachkräften in den verschiedenen Berufszweigen und Branchen. Der Aussteller kann hierzu gemäß den vereinbarten Bedingungen einen Stand aufstellen und den bzw. die von ihm angebotenen Berufspositionen darstellen und hierüber umfassend informieren. Voraussetzung ist, dass der Aussteller mindestens eine (in Worten: eins) Festanstellung in Voll- oder Teilzeit zu vergeben hat.

1. Geltungsbereich

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für die rechtlichen Beziehungen zwischen den Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen (Veranstalter) und dem Aussteller auf der von den Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen organisierten und veranstalteten Jobmesse Bad Kissingen. Gegenbestätigungen des Ausstellers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Jobmesse Bad Kissingen sind nur wirksam, wenn sie vom Vorstand der Bad Kissinger Wirtschaftsjunioren schriftlich bestätigt worden sind.

2. Zweck und Gegenstand

Der Aussteller präsentiert bei der Jobmesse Bad Kissingen auf dem Veranstaltungsgelände ausgeschriebene und zu besetzende Berufspositionen. Die Präsentation vor Ort erfolgt durch mindestens einen (in Worten: eins) verantwortlichen Mitarbeiter des Ausstellers.

3. Vertragsabschluss

Der Aussteller gibt mit seiner Registrierung bzw. Anmeldung und der Buchung seines/seiner gewünschten Pakets/Pakete innerhalb des gültigen Anmeldezeitraums über die Internetseite www.jobmesse-kg.de/aussteller ein verbindliches Angebot auf Teilnahme als Aussteller für die jeweilige Jobmesse Bad Kissingen ab. Der Vertrag kommt erst mit Zusendung der daraufhin durch die Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen an den Aussteller gemäß der Registrierung und Buchung erstellten und versandten Rechnung zustande. Die Rechnung gilt als Annahme und der Aussteller verzichtet auf einen weiteren, förmlichen Zugang der Annahme. Die Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen sind nicht verpflichtet, jegliches Angebot anzunehmen. Im Falle einer Nichtannahme ist diese innerhalb von einem Monat nach Ende der Anmeldefrist ausdrücklich dem Aussteller mitzuteilen. Diesem stehen im Falle der Nichtannahme keinerlei Ansprüche gegen die Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen zu, insbesondere keine Schadensersatzansprüche.

4. Pakete / Zahlungsmodalitäten / Fälligkeit / Rücktritt / Absage

- a) Der Aussteller entrichtet nach dem Erhalt der Rechnung der Wirtschaftsjuvenoren Bad Kissingen zur Unterstützung der Durchführung, der Bewerbung und der Organisation der Veranstaltung den offenen Rechnungsbetrag an die Wirtschaftsjuvenoren Bad Kissingen. Die Höhe ergibt sich aus dem vom Aussteller bei seiner Registrierung gewählten Paketes/Pakete und dessen/deren Leistungsumfang, so wie es bei den Informationen bei der Registrierung über die Seite www.jobmesse-kg.de/aussteller unter dem Punkt „Ausstellereinformationen“ dargestellt wurde.
- b) Die Zahlung ist mit der Rechnungsstellung fällig. Der Rechnungsgesamtbetrag ist spätestens innerhalb von 14 Tagen auf das in der Rechnung genannte Konto der Wirtschaftsjuvenoren Bad Kissingen zu überweisen.
- c) Die vollständige Entrichtung des Rechnungsbetrages berechtigt zur Aufstellung des Messestandes am zugewiesenen Standplatz sowie zur persönlichen und auch der schriftlichen Präsentation der ausgeschriebenen Berufspositionen z.B. durch eigene Flyer am Stand. Ferner wird der Aussteller entsprechend des jeweils individuell gewählten Paketes seitens des Veranstalters beworben oder genannt.
- d) Nimmt der Aussteller aus - von den Wirtschaftsjuvenoren Bad Kissingen nicht zu vertretenden Gründen - nicht an der Veranstaltung teil, ist eine Rückforderung der Zahlung ausgeschlossen. Sollte noch keine Zahlung erfolgt sein, entbindet dies den Aussteller nicht von der Pflicht dazu. Ausgenommen hiervon sind die unter Punkt 4.f) vereinbarten Rücktrittsregelungen.
- e) Bei Nichtbezahlung sowie auch bei nicht vollständiger Bezahlung der gebuchten Leistungspakete innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist (siehe Punkt 4.b)) besteht kein Recht des Ausstellers auf Teilnahme an der Jobmesse Bad Kissingen.
- f) Der Aussteller ist unter den nachfolgenden Bedingungen zum Rücktritt von seiner Teilnahme als Aussteller an der Jobmesse Bad Kissingen berechtigt.
- aa) Der Rücktritt vom Ausstellervertrag hat schriftlich zu erfolgen, der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs obliegt dem Aussteller.
- bb) Tritt der Aussteller formgerecht nach Abschluss des Vertrages von demselben zurück, so gelten folgende vom Aussteller an die Wirtschaftsjuvenoren Bad Kissingen zu leistenden Entschädigungen als vereinbart:

Bei Rücktritt in der Periode vom 01.06.2021 bis zum 10.09.2021: 60 % des gewählten Paketes

Bei Rücktritt in der Periode vom 11.09.2021 bis zum 25.09.2021: 100 % des gewählten Paketes

Diese Entschädigungen werden dem Aussteller erlassen, wenn er in der Lage ist, der Ausstellungsleitung innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Rücktrittes spätestens aber jedoch bis zu 14 Tagen vor Beginn der Jobmesse Bad Kissingen für die gesamte gebuchte Fläche einen zum Zeitpunkt des Rücktrittes noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermitteln, welcher die vertragliche Rechtsnachfolge antritt und die Zulassungsbedingungen vollumfänglich erfüllt. Eine Vermittlung in diesem Sinne liegt höchstens dann vor, wenn der Aussteller den vermittelten Aussteller vor dessen Anmeldung über das Aussteller-Portal den Wirtschaftsjuvenoren Bad Kissingen benennt und der vermittelte Aussteller bei seiner Anmeldung auf die Vermittlung hinweist.

Mit dem Rücktritt vom Vertrag entfallen jegliche Ansprüche auf den vereinbarten oder bestätigten Standplatz und alle weiteren Ansprüche an den Veranstalter.

g) Die Wirtschaftsjuvenoren Bad Kissingen sind berechtigt, die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen. Sofern in diesen Bedingungen nichts Anderweitiges geregelt ist, so ist diese Absage spätestens einen Monat vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn zu erklären. Mit der Absage erlöschen sämtliche Entgeltansprüche der Wirtschaftsjuvenoren gegen die Aussteller. Bereits gezahlte Entgelte sind in voller Höhe wieder zurück zu erstatten. Darüber hinaus stehen den Ausstellern keinerlei Ansprüche gegen die Wirtschaftsjuvenoren Bad Kissingen zu. Insbesondere stehen ihnen keinerlei Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche zu.

5. Durchführung / Auf- und Abbau

a) Die Anlieferung, der Aufbau und der Abbau des Messestandes sind durch den Aussteller auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung durchzuführen.

b) Die Anlieferung und der Aufbau des Messestandes ist am Tag vor dem Messetag von 10:00 bis 17:00 Uhr und am Veranstaltungstag von 7:30 Uhr bis 9:30 Uhr möglich. Der Stand ist jedoch am Tag der Messe spätestens bis 15 Minuten vor offizieller Eröffnung der Jobmesse Bad Kissingen vollständig zu beziehen.

Die verwendeten Stände müssen selbsttragend sein. Verankerungen, Dübel und sonstige Befestigungen sind unzulässig. Ebenso ist die Verwendung von Aufklebern oder anderen, nicht mehr einfach gefahr- und rückstandlos entfernbaren Materialien unzulässig. Die Stände sind entsprechend den sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorgaben seitens des Eigentümers bzw. des Betreibers des Veranstaltungsgeländes und der örtlichen Sicherheitsbehörden (Feuerwehr, Gesundheitsamt etc.) zu errichten. Notwege und Notausgänge sind jederzeit uneingeschränkt frei zu halten.

c) Die Wirtschaftsjuvenoren Bad Kissingen werden dem Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung, spätestens aber unmittelbar vor den unter b) genannten Aufbauzeiten, den ihm zugewiesenen Platz für seinen Messestand mitteilen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht grundsätzlich nicht.

d) Die Standfläche bzw. der Stand sind grundsätzlich nicht mit Stromanschluss versehen. Sollte der Aussteller einen Stromanschluss benötigen, so wird dieser hinsichtlich der Möglichkeiten und Bedingungen rechtzeitig von den Wirtschaftsjuvenoren Bad Kissingen informiert werden. Der Veranstalter hat zudem die Möglichkeit, die allgemeinen Vorgaben, Regularien und Preise über das Aussteller-Portal für die Aussteller verfügbar zu machen.

e) Über Standflächen und Stände, die bis 15 Minuten vor offizieller Eröffnung der Messe nicht bezogen sind, kann der Veranstalter frei verfügen. Alle Ansprüche des Ausstellers auf seine Standfläche, seinen Stand und weitere Leistungen des Veranstalters verfallen bei nicht rechtzeitigem Bezug. Der Aussteller haftet jedoch für die volle Platzmiete, die Nebenkosten und die bestellten Dienstleistungen sowie für sämtliche durch die Nichtbelegung des Standplatzes oder Standes entstehenden Kosten.

f) Der Abbau und die Entfernung des Messestandes sowie des jeweiligen Zubehörs erfolgt unmittelbar nach Ende der Veranstaltung bis spätestens drei Stunden nach offiziellem Ende der Messe.

g) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die zur Verfügung gestellte Standfläche besenrein zu hinterlassen. Müll jeglicher Art ist in Eigenregie durch den Aussteller auf seine Verantwortung und Kosten vollständig und rechtmäßig zu entsorgen.

h) Für den Messetag selbst kann seitens des Veranstalters vorab oder am Tag der Messe selbst eine Kautionshöhe von 50,00 € (in Worten: fünfzig) vorab per Überweisung oder vor Ort in bar eingefordert werden. Die Kautionshöhe kann vom Veranstalter vollständig einbehalten werden, sofern der Aussteller bereits vor offiziellem Messeende seinen Stand abbaut und/oder das Messegelände vorzeitig verlässt. Gleiches gilt, sofern sich der Aussteller weigert seinen Müll selbst zu entsorgen bzw. mitzunehmen.

i) Ablauf sowie Organisation der Veranstaltung obliegen den Wirtschaftsjuvenoren Bad Kissingen. Änderungen in Ablauf und Organisation einschließlich einem Wechsel des Ausstellungsgeländes durch die Wirtschaftsjuvenoren Bad Kissingen sind zulässig und berechtigen den Aussteller nicht zum Widerruf der Teilnahme, soweit die Durchführung des Vertrages hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Schadensersatzansprüche diesbezüglich sind in jedem Fall ausgeschlossen.

6. Sonstige Pflichten des Ausstellers inkl. Einhaltung geltender Infektionsschutzverordnungen

- a) Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher feuerpolizeilicher Bestimmungen (bspw. kein offenes Feuer, keine Gasflaschen, Freihaltung der Notwege und Notausgänge etc.). Er erkennt die Nutzungsordnung und Hausordnung des Eigentümers bzw. Betreibers des Veranstaltungsgeländes an (vgl. Anlage Dok-Nr.: GF00-UL-005 „Unternehmensleitlinie - Hausordnung Staatsbad GmbH“ oder unter www.jobmesse-kg.de/hausordnung) und wird den Anweisungen der Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen (insbesondere auch deren weiteren, in Textform dem Aussteller im Aussteller-Portal und per E-Mail zur Verfügung gestellten organisatorischen Informationen und Hinweisen), den Hygienebeauftragten der Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen, sowie dem Eigentümer bzw. Betreiber des Veranstaltungsgeländes, dessen Vertretern und dessen Mitarbeitern und von den Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen oder dem Eigentümer bzw. Betreiber beauftragten Dritten, wie z. B. Sicherheitspersonal, Folge leisten. Der Aussteller ist für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung - soweit dies seinem Einflussbereich unterliegt - verantwortlich. Dies schließt ebenso die Achtung, Einhaltung und Durchsetzung der am Auftag und am Messetag geltenden aktuellen Infektionsschutzverordnungen sowie des Hygienekonzepts der Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen ein.
- b) Die Kabel und/oder Kabeltrommeln bis zum Anschluss an die Stromanschlussmöglichkeiten des Veranstaltungsgeländes sind durch den Aussteller selber zur Verfügung zu stellen. Die Kabel sind derart zu verlegen, dass die Sicherheit nicht gefährdet ist.

7. Höhere Gewalt

- a) Kann die Jobmesse Bad Kissingen aus Gründen höherer Gewalt (wozu ausdrücklich auch Pandemie- oder Epidemie-Lagen zählen), aufgrund entsprechender geänderter gesetzlicher Vorgaben, auf behördliche Anordnung, oder aus anderen, von den Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen nicht zu vertretenden Gründen (wie z. B. Nichtzurverfügungstellung der Ausstellungsflächen, unrechtmäßige Kündigung der Ausstellungsmöglichkeiten, unvorhersehbare Sperrung der Zugangs- und/oder Zufahrtswege zum Messegelände etc.) durchgeführt werden, sind die Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu einem neuen Termin durchzuführen, wobei grundsätzlich keine Verpflichtung der Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen besteht, die Jobmesse Bad Kissingen an einem anderen Termin zu veranstalten. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt wird, ist der Aussteller hiervon zu unterrichten und berechtigt, innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Bekanntgabe des neuen Termins seine Teilnahme zu dem neuen Termin abzusagen. Für den Fall der Absage aus den o.g. Gründen durch den Veranstalter werden alle bis dahin dem Veranstalter entstandenen Kosten anteilig entsprechend der gebuchten Leistungen auf die Aussteller umgelegt und mit der bereits getätigten Zahlung verrechnet und verbleibende Überschüsse anteilmäßig zurückerstattet. In sämtlichen Fällen bleibt dem Aussteller der Nachweis vorbehalten, dass den Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen Aufwendungen nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind; den Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihnen ein höherer Aufwand entstanden ist. Schadensersatzansprüche der Aussteller gegen die Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- b) Sollte die bereits eröffnete Jobmesse Bad Kissingen infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungs- und Einflussmacht bzw. des Verantwortungsbereiches der Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen liegen, also ohne deren Verschulden, abgebrochen werden müssen, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches aus diesen Gründen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn der Veranstalter und/oder der Eigentümer bzw. Betreiber des Veranstaltungsgeländes infolge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen nicht in deren Verantwortungs- bzw. Verschuldensbereich liegenden Umstand gezwungen sind, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer zu schließen bzw. zu räumen.

8. Haftung der Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen

- a) Die Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht und der Anspruch nicht bereits ausgeschlossen ist, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit den Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- b) Die Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- c) Soweit dem Aussteller im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung der Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- d) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

9. Haftung des Ausstellers

- a) Der Aussteller haftet für sich, seine Bediensteten und seine Erfüllungsgehilfen bei Aufbau und Abbau des Standes sowie während der Dauer der Veranstaltung. Insbesondere für die Sicherheit seines Standes, die Einhaltung der jeweiligen Ordnungsvorschriften sowie geltender Infektionsschutzverordnungen inkl. Hygienevorschriften sowie die Erhaltung der Einrichtung des Veranstaltungsgeländes, insbesondere des Bodens, der Fenster und der Wände. Im Falle der Inanspruchnahme der Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen durch Dritte, wird der Aussteller die Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen von jeglichen Ansprüchen, die aus seinem Verantwortungsbereich stammen und durch sein Verschulden oder ihm zurechenbares Verschulden verursacht sind, unter Verzicht auf etwaige Einreden, auf erstes Anfordern freistellen. Gleiches gilt auch, sofern die Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen von einem Dritten in Anspruch genommen werden, weil die Ordnungsvorschriften, Infektionsschutzverordnungen und/oder Hygienevorschriften nicht eingehalten werden. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Aussteller der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- b) Die Freistellungspflicht nach Punkt 9.a) bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die den Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.
- c) Weitergehende gesetzliche und/oder vertragliche Ansprüche der Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen bleiben unberührt.

10. Sonstige Bestimmungen / Salvatorische Klausel / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anlagen

- a) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder/und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- b) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleiben die vertraglichen Bestimmungen im Übrigen wirksam, soweit keine für das Verhältnis zwischen Aussteller und den Wirtschaftsjunioren Bad Kissingen zwingend geltenden gesetzlichen Regelungen anderweitiges vorsehen. Die Parteien verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommen.
- c) Erfüllungsort ist Bad Kissingen.
- d) Als Gerichtsstand wird Bad Kissingen vereinbart, soweit dies zulässig ist.
- e) Anlagen: Dok-Nr. GF00-UL-005 „Unternehmensleitlinie - Hausordnung Staatsbad GmbH“ oder unter www.jobmesse-kg.de/hausordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Weisungen	2
3	Kontrollen.....	2
4	Nutzung der Gebäude.....	2
5	Öffnungszeiten	4
6	Sauberkeit.....	4
7	Werbung und Dekoration	4
8	Verkauf von Waren/Bewirtung.....	5
9	Haftung/Gefahrentragung.....	5
10	Fundsachen, Personen- und Sachschäden	5
11	Abstellflächen.....	5
12	Rauchen.....	5
13	Verbote	5
14	Befahren des Geländes	6
15	Recht am eigenen Bild	7
16	Hochwasserschutz.....	7
17	Zuwiderhandlungen.....	8
18	Schlussbestimmung	8
19	Dokumentation	8
20	Pflege, Überprüfung, Aktualisierung und Archivierung	8
21	Verteiler.....	8
22	Mitgeltende Dokumente	8
23	Historie	9

1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist gültig für Besucher und Nutzer in sämtlichen Gebäuden der Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH, Bad Kissingen und im Umfeld dieser. Für Garten- und Parkanlagen gilt die Parkordnung.

2 Weisungen

Den Anweisungen des Betreibers und der von ihm eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist im Geltungsbereich unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, können den Gebäuden verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich den Anordnungen widersetzen.

3 Kontrollen

Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtigt werden, dass

- sie durch den Einfluss von Rausch- und Suchtmitteln beeinträchtigt sind oder
- sie Waffen oder gefährliche Gegenstände laut Waffengesetz oder
- sonstige nach dieser Hausordnung verbotene Gegenstände (z. B. pyrotechnische Artikel) mit sich führen oder
- die Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich gefährden,

sind Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen können sich auch auf mitgeführte Gegenstände erstrecken.

Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, wird vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder von Bediensteten der Polizei bzw. anderer Ordnungsbehörden vom Betreten der Gebäude ausgeschlossen oder der Gebäude verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.

Personen, die nachhaltig stören oder offensichtlich durch Rausch- und Suchtmittel beeinträchtigt sind, können trotz gültiger Eintritts- oder Gastkarte unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche am Eintritt gehindert bzw. des Gebäudes verwiesen werden.

4 Nutzung der Gebäude

Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Betreibers oder der Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste oder Bediensteter der Polizei und anderer Ordnungsbehörden in andere Bereiche der Gebäude auszuweichen bzw. das Gebäude zu verlassen.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Hausordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, behindert, belästigt oder bedroht wird.

In Bereichen innerhalb der Gebäude, die speziell für Mitarbeiter und Lieferanten der im Haus ansässigen Pächter, Dienstleister sowie Eigentümer und deren Gästen und Besucher vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet.

Alle Besucher dürfen die Gebäude bei Veranstaltungen nur mit gültiger Eintrittskarte, schriftlicher Einladung oder mit schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Veranstalters oder des Betreibers betreten. Davon ausgenommen sind etwaige der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich gewidmete Areale. Vertragspartner der Eintrittskartenkäufer ist in jedem Falle der jeweilige Veranstalter. Der Betreiber ist nur dann Vertragspartner, wenn er selbst veranstaltet und als Veranstalter auftritt.

Alle Veranstaltungsbesucher müssen, den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einnehmen. Dafür sind die vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Spielstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Besuchern, die zu Veranstaltungen zu spät kommen, wird Eintritt erst in der Pause gewährt.

Aus Sicherheitsgründen (Brandschutz) ist Veranstaltungsbesuchern das Mitnehmen der Straßengarderobe (Mäntel, Jacken, Hüte, Schirme) in die Spielstätten untersagt. Dies gilt nicht für Freiluftveranstaltungen. Gepäck, große Taschen, Rucksäcke o.Ä. sind bei allen Veranstaltungen verboten. Jede Zuwiderhandlung kann mit einem Hausverbot geahndet werden.

Im Geltungsbereich der Hausordnung gelten die Vorgaben des **Jugendschutzgesetzes**.

Die Rettungswege sind freizuhalten. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.

Bei Störungen oder Belästigungen während einer Veranstaltung, können die betreffenden Störer der Spielstätte verwiesen werden. Eine Erstattung des Kartenpreises und sonstiger Aufwendungen erfolgt in diesem Falle nicht. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes gegen den Störer bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Tablets, Smartphones, Kameras etc. und Geräte mit akustischem Signalgeber dürfen nur in ausgeschaltetem Zustand mit in den Zuschauerraum genommen und in diesem niemals benutzt werden. Verstöße können mit einem Hausverbot geahndet werden.

Bei Störfällen oder aus Sicherheitsgründen kann die teilweise oder komplette Evakuierung, Schließung von Gebäuden und Spielstätten und deren Räumung von den Behörden oder dem Betreiber angeordnet werden. Alle Personen, die sich in Spielstätten aufhalten, haben den

entsprechenden Aufforderungen der Behörden, des Betreibers oder des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und/ oder der Feuerwehr unverzüglich und ohne Ausnahme zu folgen und bei einer Evakuierungsanordnung die Gebäuden und Spielstätten sofort zu verlassen, ohne die Garderobe vorher abzuholen.

Den Lautsprecherdurchsagen und den Anweisungen der Ordnungskräfte ist im Gefahrenfall Folge zu leisten.

Die auf dem Gelände befindlichen Sitzgelegenheiten dienen nur dem vorübergehenden Aufenthalt.

Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zufahrten ständig frei bleiben und auch für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge benutzbar sind. Alle Auf- und Abgänge, Zu- und Abfahrten sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

Dienstleistungsbetriebe haben nach vorheriger Abstimmung mit dem Betreiber ihre Arbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses so durchzuführen, dass der Veranstaltungsbetrieb nicht behindert oder gefährdet wird.

5 Öffnungszeiten

Die Gebäude sind nur während der definierten Öffnungszeiten zu begehen und spätestens zum Ende dieser Zeiten unverzüglich zu verlassen.

6 Sauberkeit

Die Besucher und Nutzer sind verpflichtet, die öffentlichen Bereiche und deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen sowie Beschädigungen zu vermeiden. Insbesondere dürfen in Ausgussbecken und Toiletten keine Abfälle, keine Asche, keine schädlichen Flüssigkeiten o. Ä. gegossen oder geworfen werden. Abfälle sind in den für die jeweilige Art des Abfalls vorgesehenen Containern oder Müllbehältern zu entsorgen.

7 Werbung und Dekoration

Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind im Geltungsbereich dieser Hausordnung grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht durch schriftliche Genehmigung des Betreibers im Einzelfall gestattet wurden. Die Verteilung von Werbematerialien, Flugzetteln und Zeitschriften im Geltungsbereich ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Betreibers gestattet.

8 Verkauf von Waren/Bewirtung

Der Verkauf von Waren aller Art oder von Eintrittskarten, die Verteilung von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen sowie das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dergleichen sind im Geltungsbereich dieser Hausordnung untersagt, es sei denn, es liegt eine Genehmigung des Betreibers vor.

Die Bewirtung im Geltungsbereich dieser Hausordnung und auf dem gesamten Gelände ist grundsätzlich nur dazu vertraglich Berechtigten gestattet.

9 Haftung/Gefahrentragung

Der Zutritt zum Geltungsbereich dieser Hausordnung und dessen Nutzung erfolgen auf eigene Gefahr.

10 Fundsachen, Personen- und Sachschäden

Im Geltungsbereich gefundene Gegenstände sind in der Tourist-Information mit Angabe des Fundortes abzugeben. Entstandene Personen- und Sachschäden sind sofort dem Ordnungs- oder Sicherheitsdienst zu melden.

11 Abstellflächen

Die Gänge und sonstigen Verkehrsflächen sowie Flucht- und Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

Gegenstände, insbesondere auch Gepäckstücke, dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

12 Rauchen

In den Gebäuden ist das Rauchen generell verboten.

13 Verbote

Besuchern im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind folgende Handlungen untersagt:

- das Mitführen oder Benutzen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen und Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- das Mitführen oder Benutzen von Gassprühflaschen, ätzenden oder färbenden Substanzen oder Druckbehältern für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- das Mitführen von sperrigen Gegenständen wie z. B. Leitern, Hockern, Stühlen, Kisten, Fahnen- oder Transparentstangen;

- das Mitführen oder Abbrennen von Wunderkerzen, Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalischen Feuern, Rauchpulver, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen;
- die Benutzung von offenem Feuer und Grillen;
- musikalische oder künstlerische Darbietungen ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Betreibers;
- die Mitnahme von Tieren jeder Art, mit Ausnahme von Dienst- und Führungshunden;
- die Benutzung von Laser-Pointern;
- die Mitnahme und Benutzung von Inline-Skates, Rollern, eScootern, Skateboards o. Ä. (Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sind gestattet);
- die Mitnahme von Fahrrädern. Eine Ausnahme bildet der Zugang zu den (Mitarbeiter-) Fahrradabstellplätzen im Umfeld. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an und in den gekennzeichneten Fahrradständern gestattet, dies gilt auch für Kinderräder jeglicher Art;
- die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Bäume, Masten aller Art und Dächer, zu besteigen oder zu übersteigen;
- zu betteln und zu hausieren;
- mit Gegenständen zu werfen;
- das Mitführen und der Konsum von Rausch- und Suchtmitteln;
- das Mitführen und der Genuss von Speisen und Getränken jeglicher Art außerhalb der Bewirtungsbereiche;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder zu bekleben;
- rassistisches, fremdenfeindliches oder in sonstiger Weise radikales Propagandamaterial zu verbreiten, radikale Parolen zu äußern bzw. durch Gesten eine radikale Haltung kundzugeben;
- ohne die erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis und die schriftliche Genehmigung des Betreibers politische Kundgebungen oder Demonstrationen abzuhalten

14 Befahren des Geländes

Grundsätzlich ist das Befahren und willkürliche Beparken des Geländes verboten. Dies ist insbesondere zur Erfüllung der Anforderungen des Heilquellenschutzes zwingend.

Ausnahmen gelten nur mit öffentlich-rechtlicher Erlaubnis und der schriftlichen Genehmigung des Betreibers.

Die Nutzung der Hinterbühnenbereiche ist nur zum Be- und Entladen gestattet.

Ausgenommen davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz oder in Bereitschaft, genehmigtes Parken auf den dafür vorgesehenen Stellflächen durch Übertragungswagen und zugehörige Rüstfahrzeuge der Radio- und Fernsehanstalten sowie Pächtern auf den ausgewiesenen Stellplätzen.

Einige spezielle gekennzeichnete Wege werden im Winter nicht geräumt.

Auf Straßen, Wegen innerhalb des Geltungsbereichs gilt Parkverbot. In Feuerwehruzufahrten und -stellflächen bzw. dafür nicht vorgesehenen Flächen, werden ohne Genehmigung abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt oder umgesetzt.

Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude oder Räume im Geltungsbereich dieser Hausordnung mitzunehmen. Eine Ausnahme bildet der Zugang zu den (Mitarbeiter-)Fahrradstellplätzen. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den Fahrradständern gestattet. Der Betreiber behält sich Sonderregelungen vor. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird dem Fahrzeugführer oder -halter ein Hausverbot erteilt bzw. Anzeige gegen ihn erstattet.

15 Recht am eigenen Bild

Das Filmen und Fotografieren zu kommerziellen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Pächter und Betreiber erlaubt.

Das Filmen und Fotografieren von Veranstaltungen zu privaten Zwecken ist verboten.

Soweit eine Veranstaltung durch TV-Sender oder andere Unternehmen in Bild und Ton aufgezeichnet wird, ist es möglich, dass der einzelne Veranstaltungsbesucher als Teil des Publikums in der Aufzeichnung (z.B. im Rahmen einer Sendungsausstrahlung bzw. Produktion, etc.) erscheint. Der Veranstaltungsbesucher stimmt der räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten Verwertung einer solchen Aufzeichnung mit seinem Bild mit Betreten der Veranstaltungsstätte zu; der Betreiber nimmt diese Zustimmung an. Eine Vergütung von Rechten findet insoweit nicht statt.

16 Hochwasserschutz

Die Gebäude befinden sich teilweise in einer hochwassergefährdeten Lage. Im Falle eines Hochwassers sind für das Gelände und die betroffenen Gebäude besondere Hochwasserschutzmaßnahmen zu treffen.

Es kann hierdurch zu Sperrungen im Umfeld oder zu Einschränkungen in der Erreichbarkeit der Gebäude kommen.

17 Zuwiderhandlungen

Gegen Personen, die gegen Verbote im Sinne der vorstehenden Regelung verstoßen, kann ein Hausverbot für den Geltungsbereich dieser Hausordnung ausgesprochen werden. Sofern durch Handlungen im Sinne des § 13 dieser Hausordnung oder durch sonstige schuldhaft schädigungshandlungen Schäden entstehen, werden die Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz herangezogen.

Besteht der Verdacht, dass eine Person im Geltungsbereich dieser Hausordnung eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, wird Anzeige erstattet.

18 Schlussbestimmung

Diese Hausordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Besucher und Nutzer erkennen mit dem Betreten des Geltungsbereiches dieser Hausordnung diese als verbindlich an.

Diese Hausordnung kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe (Version) dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt diese damit außer Kraft.

Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sollte ein Teil der Hausordnung unwirksam sein, berührt dies die restlichen Teile der Hausordnung nicht.

Streitigkeiten mit dem Betreiber und der Stadt Bad Kissingen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

Gerichtsstand ist Bad Kissingen/ Schweinfurt.

19 Dokumentation

Die Hausordnung ist Mitarbeitern, Besuchern und Nutzern zugänglich zu machen.

20 Pflege, Überprüfung, Aktualisierung und Archivierung

Die Hausordnung wird jährlich überprüft und bei Bedarf revidiert bzw. aktualisiert.

21 Verteiler

Alle Mitarbeiter, Besucher und Nutzer

22 Mitgeltende Dokumente

keine

23 Historie

Revision	Änderung	durch
A3	Korrektur Rechtschreibung	Matthias Lotz
A2	Layoutaktualisierung	Matthias Lotz
A1	Erstellung	Matthias Lotz

Erstellt	Geprüft	Veröffentlicht
14.08.2020 gez. ppa. Matthias Lotz	14.08.2020 gez. Bruno Heynen	14.08.2020 gez. Sylvie Thormann
Datum, Name, Unterschrift	Datum, Name, Unterschrift	Datum, Name, Unterschrift